
Aktuelle Mitgliederinformation zur Mehrwertsteuersenkung für Restaurant- und Verpfle- gungsdienstleistungen ab 1. Januar 2026

(Stand: 3. Dezember 2025)

Mit diesem Merkblatt sollen rein sachlich die sich stellenden Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2026 beantwortet werden.

Sollten Sie weitere Fragen zur Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Speisen haben, richten Sie diese bitte direkt an den DEHOGA Bundesverband per Mail an benad@dehoga.de.

1. Welcher Steuersatz gilt ab wann?

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gilt vom 1. Januar 2026 um 0.00 Uhr unbefristet für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **mit Ausnahme der Abgabe von Getränken**.

2. Was gilt für Leistungen an Silvester/der Silvesternacht?

Maßgeblich dafür, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Es kommt nicht darauf an, wann ein Vertrag geschlossen wurde, wann die Rechnung erteilt wurde oder wann das Entgelt vereinbart wurde. In einem Restaurant ist die Leistung ausgeführt, wenn die Gäste am Ende des Restaurantbesuchs alle verzehrten Speisen und Getränke bezahlen und das Restaurant verlassen.

Beispiel Abendessen 31.12.2025:

Eine Familie besucht am Abend des 31. Dezember 2025 ein Restaurant zum Abendessen. Nachdem die Familie gegessen und getrunken hat, wird um 20.00 Uhr die Rechnung gezahlt und die Familie verlässt das Restaurant. Da die Leistung vollständig am 31. Dezember 2025 erbracht wurde, gilt der Steuersatz von 19 Prozent.

Beispiel Silvesterparty 2025:

Ein Restaurant veranstaltet eine Silvesterparty mit Abendessen, Mitternachtssnack und weiteren Leistungen zu einem Pauschalpreis (es ist unerheblich, ob die Getränke im Pauschalpreis inkludiert sind oder gesondert in Rechnung gestellt werden, da sich der Steuersatz für Getränke nicht ändert). Die Silvesterparty beginnt um 19.00 Uhr und endet um 2.00 Uhr am 1. Januar 2026. Der gesamte Leistungszeitraum erstreckt sich also bis zum 1. Januar 2026 um 2.00 Uhr morgens. Für die Speisen, die im Pauschalpreis enthalten sind, gilt der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent, da es sich um eine Gesamtleistung „Silvesterparty“ handelt, die erst am 1. Januar 2026 vollständig erbracht ist.

3. Was sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen?

Was unter Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zu verstehen ist, definiert die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Dort ist in Artikel 6 geregelt:

(1) Als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen. Die Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist nur eine Komponente der gesamten Leistung, bei der der Dienstleistungsanteil überwiegt. Restaurantdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers und Verpflegungsdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers.

(2) Die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen und/oder Getränken mit oder ohne Beförderung, jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen, gilt nicht als Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung im Sinne des Absatzes 1.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gilt ausdrücklich nicht für die Abgabe von Getränken.

4. Welche sonstigen Leistungen in Bezug auf Speisen unterliegen dem reduzierten Steuersatz?

Alle Speisen und Gerichte, die zubereitet und den Gästen vor Ort im Restaurant serviert werden, unterliegen ab dem 1. Januar 2026 dem reduzierten Mehrwertsteuer-

satz von 7 Prozent. Das gilt auch für Speisen, die im Einkauf dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen (bzgl. der Darreichung von Speisen außer Haus, siehe die nachfolgenden Punkte).

Beispiel:

Der Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent beim Einkauf unterfallen. Die zubereiteten und dem Gast servierten Weinbergschnecken unterfallen als Restaurantdienstleistung dem reduzierten Steuersatz von 7 Prozent.

5. Gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz grundsätzlich für alle Speisen auch bei Speiseliferungen oder Take-Away?

Wenn Speisen ohne weiter hinzutretende Dienstleistungen geliefert oder im Take-Away verkauft werden, handelt es sich um eine Lieferung und nicht um eine sonstige Leistung (Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung), mit der Folge, dass für diese Speisen der gleiche Mehrwertsteuersatz wie beim Einkauf anzuwenden ist.

Dies ist bei Lebensmitteln in aller Regel der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent, kann aber in Ausnahmefällen (z.B. Kaviar, Austern, Hummer, Langusten, Schnecken) auch der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent sein.

Beispiel:

Der Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent beim Einkauf unterliegen. Die zubereiteten Weinbergschnecken werden an einen Gast nach Hause geliefert ohne weitere Erbringung von Dienstleistungen. Da es sich um eine (Speisen-) Lieferung handelt, unterfallen die Weinbergschnecken dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Merke: Bei Take-Away und Lieferung, ohne weitere hinzutretende Dienstleistungen, gilt für die Speisen der gleiche Steuersatz wie beim Einkauf. Das ist bei Lebensmitteln in aller Regel der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent, es kann aber auch der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent gelten (z.B. für Hummer, Kaviar, Austern, Schnecken etc.).

Grundsätzlich aber gilt dabei auch, dass die Hauptleistung den Steuersatz der Nebenleistung bestimmt, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Dies kann beispielsweise ein kalt/warmes Buffet sein, was Lebensmittel zum Regelsteuersatz enthält, sofern diese eben nicht überwiegen bzw. den Charakter bestimmen.

6. Wie sind die Getränke im Rahmen eines Frühstücks / Buffets / Spar-Menü / Tagungspauschalen zu behandeln?

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent ausdrücklich nicht für die Abgabe von Getränken, so dass hier ein gesetzliches Aufteilungsgebot den steuerlichen Grundsatz von Haupt- und Nebenleistung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums durchbricht.

Wenn also bei einem Frühstück / Buffet / Spar-Menü oder einer Tagungspauschale Speisen und Getränke zu einem Pauschalpreis abgegeben werden, unterliegen die Getränke nach dem gesetzlichen Aufteilungsgebot dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Bei der letzten zeitlich befristeten Mehrwertsteuersenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (1.7.2020 bis 31.12.2024) gab es ein BMF-Schreiben, das Aussagen zu einer Aufteilung enthielt. Wir gehen davon aus, dass das BMF vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein gleichlautendes BMF-Schreiben herausgeben wird.

Nach dem **seinerzeitigen BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020** „*ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombian geboten aus Speisen inklusive Getränke (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.*“

Neben der pauschalen Aufteilung kann der Gesamtverkaufspreis nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auch kalkulatorisch aufgeteilt werden in Kosten für Getränke und Kosten für die Speisen. Ausdrücklich zulässig ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

Entsprechende Aufzeichnungen und Dokumentationen sollten erstellt und unbedingt aufbewahrt werden.

Änderung bei Nebenleistungen zur Beherbergung

In dem BMF-Schreiben vom 5. März 2010 zur Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen wurde ein prozentualer Teil des Anteils am Gesamtpreis für Nebenleistungen auf 20 Prozent festgelegt. Dieser wurde mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 auf 15 Prozent für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gesenkt (diese Frist wurde mit BMF-Schreiben bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.). Somit gilt Abschnitt 12.16 Abs. 12 Satz 2 Umsatzsteu-

er-Anwendungserlass. Es ist damit zu rechnen, dass das BMF auch für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 ein gleichlautendes BMF-Schreiben veröffentlichen wird:

Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

- *Abgabe eines Frühstücks;*
- *Nutzung von Kommunikationsnetzen;*
- *Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;*
- *Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;*
- *Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;*
- *Nutzung von Saunaeinrichtungen;*
- *Überlassung von Fitnessgeräten;*
- *Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.*

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

Wenn ein „Business-Package“ oder „Servicepauschale“ gebildet wird, muss das enthaltene Frühstück nicht gesondert nach Speisen und Getränken aufgeteilt werden, da umsatzsteuerlich nur die Frühstücksgetränke in dem Paket enthalten sind. Für das Business-Package oder die Servicepauschale können dann 15 Prozent des Gesamtpreises (für Übernachtung und Nebenleistungen) dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterworfen werden. Es ist allerdings fraglich, ob die 15 Prozent ein realistischer Wert sind, so dass eine Kalkulation des Anteils der Getränke erfolgen sollte.

Auch beim Hotelfrühstück besteht die Möglichkeit, die Gesamtkosten für das Frühstück kalkulatorisch aufzuteilen. Es kann eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze erfolgen. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

7. Gibt es überhaupt Getränke, die dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen?

Bei Verzehr vor Ort, also im Restaurant, unterfallen alle Getränke ohne Ausnahme dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent. Bis auf eine Ausnahme gilt dies auch bei Take-Away und Lieferung.

Milch und Milchmischgetränke (Ausnahme!)

Im Take-Away- und im Liefergeschäft unterfallen dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent lediglich Milch und Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses. Das heißt, dass der Milchkaffee im Außer-Haus-Verkauf mit einem Anteil von mindestens 75 Prozent Milch dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent unterfällt. Das gilt wiederum nicht, wenn auch nur geringste Mengen Alkohol im Milchmischgetränk enthalten sind. Dann gilt auch im Take-Away und bei der Lieferung der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent.

Beim Verzehr vor Ort gilt auch für Milch und Milchmischgetränke immer der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent.

8. Wie sind Pauschalangebote/-pakete zu behandeln?

Wenn bislang mehrere Einzelleistungen, die denselben Mehrwertsteuersatz unterlagen, zu einem Angebotspaket zusammengefasst wurden, konnte ein Gesamtpreis gebildet und die Gesamtleistung in der Rechnung in einem Betrag ausgewiesen werden.

Beispiel:

Der Betreiber einer Bowling-Bahn bietet ein Pauschallpaket für eine Person Bowling mit Essen und Getränken zu einem Preis von 20,- Euro an. Diese Leistungen unterliegen bis zum 31. Dezember 2025 einheitlich dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2026 muss das Gesamtentgelt aufgeteilt werden in den kalkulatorischen Teil Nutzung der Bowling-Bahn, Essen und Getränke.

Bei allen Einzelleistungen, die denselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, kann ein Gesamtpreis gebildet werden. Bei einem Paket, in dem Leistungen zu unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen zusammengefasst sind, muss der Gesamtpreis aufgespalten werden nach Leistungen zum allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent und Leistungen zum reduzierten Steuersatz von 7 Prozent.

9. Wie sind die Leistungen eines Party-Service oder Caterings zu beurteilen?

Bislang war die Frage bei Speisenlieferungen (zum reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent), wie viel Dienstleistung zur reinen Speiselinieferung hinzutreten darf, ohne dass aus der Lieferung eine sonstige Leistung (zum allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent) wurde.

Für die reine Speiselinieferung, beispielsweise im Rahmen eines Caterings, gilt nach wie vor der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Treten zu der reinen Speiselinieferung nun Dienstleistungselemente hinzu, wie beispielsweise die Gestellung von Geschirr, Tischen, Stühlen und Bedienpersonal, handelt es sich um eine sonstige Leistung (Verpflegungsdienstleistung), die bis zum 31. Dezember 2025 dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegt.

Nach der Definition der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind Verpflegungsdienstleistungen *die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen, an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers.*

Daraus folgt, dass die Speisenlieferung mit zusätzlichen Dienstleistungselementen eine Verpflegungsdienstleistung ist, die ab dem 1. Januar 2026 dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent unterfällt.

10. Wie sind Rechnungen über vor dem 31. Dezember 2025 erhaltene Anzahlungen zu behandeln, die für Leistungen nach dem 1. Januar 2026 gezahlt wurden?

Wenn ein Unternehmer bereits eine Anzahlung für eine Leistung vor dem 31. Dezember 2025 erhalten hat, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgeführt wird, und darüber eine Rechnung ausgestellt hat, ist die Rechnung zumindest hinsichtlich der Angabe des Mehrwertsteuersatzes und des Steuerbetrages zu korrigieren. Maßgeblich für den korrekten Mehrwertsteuersatz ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Zahlung oder Anzahlung.

Beispiel:

Ein Gast hat ein Catering mit Servicepersonal für März 2026 zum Preis von 1.500,- Euro bestellt und bereits im Dezember 2025 eine Rechnung über eine pauschale Anzahlung in Höhe von 200,- Euro brutto erhalten. Die Rechnung beinhaltet ausschließlich Verpflegungsdienstleistungen, die im März 2026 dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent unterfallen.

In der Rechnung über die Anzahlung hat der Caterer einen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent für das Catering mit Servicepersonal und einen Steuerbetrag von 31,93 Euro ausgewiesen.

Das Entgelt für das Catering mit Servicepersonal beträgt insgesamt 1.500,00 Euro brutto.

Eine Endrechnung über die gesamte Leistung könnte wie folgt aussehen:

Entgelt netto	1.401,87 Euro
Zzgl. gesetzlicher USt. (7 v.H.)	98,13 Euro
Brutto	1.500,00 Euro
Abzgl. Anzahlungsrechnung 12/2025	
Netto-Anzahlung:	./. 168,07 Euro
In RG ausgewiesene USt.	./. 31,93 Euro
Brutto-Anzahlung	<u>./. 200,00 Euro</u>
Verbleibender Zahlbetrag brutto	1.300,00 Euro

Innerhalb dieser Endrechnung ist die Stornierung der Rechnung über die Anzahlung erfolgt.

Einer Berichtigung des Steuerausweises in der Rechnung über die Anzahlung bedarf es nicht, wenn in der Endrechnung über die gesamte Leistung der im März 2026 geltende Steuersatz von 7 Prozent ausgewiesen ist.

Die Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

11. Was gilt, wenn ein Unternehmer den Mehrwertsteuersatz zum 1. Januar 2026 nicht ändert?

Wenn ein Unternehmer nicht den Steuersatz von 19 Prozent auf 7 Prozent in seinen Rechnungen zum 1. Januar 2026 ändert, sondern weiterhin den Steuersatz von 19 Prozent ausweist, schuldet er den ausgewiesenen, also höheren Mehrwertsteuersatz bzw. Mehrwertsteuerbetrag dem Finanzamt und muss diesen abführen.

Wenn Rechnungsempfänger ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist, kann dieser aus der Rechnung mit der zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer nur den geringeren Vorsteuerbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Er erhält also nur die geringere Mehrwertsteuer erstattet.

Rechnungsberichtigung

Im Fall des unrichtigen Steuerausweises kann der Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger jederzeit berichtigt werden.

Die unzutreffenden Angaben müssen dabei durch ein Dokument übermittelt werden, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist. Für dieses Dokument gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie für die Rechnungen. Die Originalrechnung muss grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

Fazit: Es sollten ab dem 1. Januar 2026 nur noch Rechnungen mit den korrekten Mehrwertsteuersätzen von 7 Prozent Mehrwertsteuer ausgestellt werden.

12. Wie sind Einzweckgutscheine zu behandeln, die bis zum 31. Dezember 2025 verkauft und ab dem 1. Januar 2026 eingelöst werden?

Einzweckgutscheine liegen vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststeht, an welchem Ort und mit welchem konkreten Steuersatz die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung zu besteuern ist. Die Mehrwertsteuer muss bereits beim Verkauf des Einzweckgutscheins abgeführt werden. Wenn Einzweckgutscheine mit einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent verkauft wurden, musste bereits die Mehrwertsteuer abgeführt werden.

Werden nach dem 31. Dezember 2025 Einzweckgutscheine eingelöst, die vor dem 1. Januar 2025 verkauft wurden, gibt es keine Korrektur der Umsatzsteuer. Denn bei Einzweckgutscheinen wird fingiert, dass die Leistung bereits beim Verkauf des Gutscheins erbracht wird. Eine spätere Änderung der Höhe der Mehrwertsteuer ist bei der Einlösung des Gutscheins irrelevant.

Sollte bei Einlösung eines Einzweckgutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

13. Gibt es Ansprüche von Vertragspartnern auf Weitergabe des Mehrwertsteuervorteils?

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. September 2025 Brutto-Preisvereinbarungen mit einem Hotel oder einem Restaurant getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz.

Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel oder Gastronom, eingeräumt.

Wörtlich heißt es in § 29 Umsatzsteuergesetz, das Anspruch auf einen *angemessenen Ausgleich* besteht, also nicht zwingend eine vollständige Weitergabe des Mehrwertsteuervorteils seitens des Gastes gefordert werden kann.

Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

Rechtlicher Hinweis: Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der DEHOGA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie stellt keine steuerliche Beratung oder Rechtsberatung dar und vermag eine Rechtsberatung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.